

Beitragsordnung des Förderverein Bewegungskita Frochtwinkel 28 (e. V.)

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgendem Jahr.
- (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
- (2) Der festgesetzte Betrag wird jeweils am 1. Februar des jeweiligen Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 3 Beiträge

- (1) Der jährliche Beitrag beträgt je Mitglied mindestens 12,00 €. Es kann freiwillig ein höherer Beitrag gezahlt werden.
- (2) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (3) Kann der Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (4) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Gladbeck, den 06.09.2021